

Geheimhaltungsvereinbarung (einseitig)

zwischen

Germany Trade & Invest-
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

und

Name des Auftragnehmers
Straße und Nummer
Postleitzahl und Ort

-beide Parteien im Folgenden „die Parteien“ genannt-

Präambel

Germany Trade & Invest plant, den Bieter mit **Bereitstellung einer webbasierten Markt- und Brancheninformationsplattform für Gesundheitswirtschaftsdaten und Marktanalysen** zu beauftragen. In Bezug auf diese Aktivitäten wird davon ausgegangen, dass Germany Trade & Invest dem Auftragnehmer Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt. Um den Missbrauch solcher vertraulichen Informationen auszuschließen, vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsvereinbarung (nachfolgend als "Vereinbarung" bezeichnet). Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung bestehen unabhängig davon, ob zwischen den Parteien ein Hauptvertrag geschlossen wird.

§ 1 Definitionen

1. Inhaber, Empfänger

Inhaber im Sinne dieser Vereinbarung ist Germany Trade & Invest. Empfänger ist der Auftragnehmer.

2. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen jeglicher Art (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen, Kenntnisse, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), Muster), die der Inhaber oder seine verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder Konzernunternehmen im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Zweck offenbart oder die der Empfänger im Zusammenhang mit dem Zweck erfährt (z.B. bei Besichtigungen), unabhängig davon, ob diese Informationen Eigentum des Inhabers, eines mit ihm verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, und unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntniserlangung dieser Informationen, einschließlich einer direkten Offenlegung an den Empfänger. Umfasst sind auch sämtliche von vertraulichen Informationen erstellte Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.

Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Geschäftsgeheimnisgesetz - GeschGehG). Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist, bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.

3. Keine vertraulichen Informationen

Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind solche, die

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind;
- (b) die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

- (c) von dem Inhaber im konkreten Fall zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden;
 - (d) die der Empfänger ohne Nutzung der vertraulichen Informationen eigenständig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erlangt hat;
 - (e) deren Offenlegung auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erfolgt, sofern der Empfänger den Inhaber vorab schriftlich unterrichtet und sich nachweislich um einen Schutz der Vertraulichkeit bemüht hat.
- Der Empfänger trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen, wenn er sich auf diese Ausnahmen beruft.

§ 2 Pflicht zur Geheimhaltung

1. Nutzung

Der Empfänger verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem genannten Zweck zu verwenden. Die vertraulichen Informationen sind in der Weise und in dem Maße zu handhaben, wie dieses zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmäßig und üblich ist. Die vertraulichen Informationen dürfen nur gegenüber solchen Vertretern (z.B. Mitarbeitern) offengelegt werden, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind. Der Empfänger stellt sicher, dass die Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.

2. Sorgfaltspflicht und Geheimhaltungsmaßnahmen

Der Empfänger verpflichtet sich, bei der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, zumindest aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt einzuhalten. Der Empfänger trifft angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GeschGehG, um den Schutz der vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere physische, technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen, die dem Stand der Technik entsprechen und Art, Umfang und Umständen der Verarbeitung angemessen sind.

3. Weitergabe an Dritte

Der Empfänger verpflichtet sich, vor Überlassung der vertraulichen Informationen an Dritte die schriftliche Zustimmung des Inhabers einzuholen. Eine Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn der Dritte einer vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen wird. Der Inhaber kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern, insbesondere wenn durch die Weitergabe die Vertraulichkeit der Informationen gefährdet wäre oder berechnigte Interessen des Inhabers beeinträchtigt würden.

4. Behördliche oder gerichtliche Anordnung

Ist der Empfänger durch eine behördliche oder gerichtliche Anordnung oder aufgrund zwingenden Rechts verpflichtet, die vertraulichen Informationen zu offenbaren, so unterrichtet er den Inhaber hierüber unverzüglich schriftlich, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Er kennzeichnet die vertraulichen Informationen vor Offenlegung als "vertraulich" und bemüht sich nachweislich, den Schutzzumfang der Offenlegung auf das notwendige Minimum zu beschränken.

5. Informationspflicht bei Verletzungen

Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhaber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des Inhabers hat. Dies umfasst insbesondere den Verdacht auf unbefugte Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 4 GeschGehG. Der Empfänger wird den Inhaber bei der Aufklärung des Vorfalls unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern und Schäden zu begrenzen.

6. Datenschutz

Soweit die vertraulichen Informationen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthalten, verpflichtet sich der Empfänger, die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Der Empfänger stellt insbesondere sicher, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer geeigneten Rechtsgrundlage beruht und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten trifft der Empfänger geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen und Art, Umfang und Umständen der Verarbeitung angemessen sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Der Empfänger verpflichtet sich, seine Vertreter (§ 2 Abs. 1) auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

§ 3 Eigentumsrechte und Haftung

1. Eigentumsvorbehalt

Alle vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Inhabers. Der Empfänger erhält keinerlei Rechte an den vertraulichen Informationen, insbesondere keine Lizenz-, Urheber- oder Nutzungsrechte, die über den genannten Zweck hinausgehen.

2. Haftung

Der Empfänger haftet für etwaige Verletzungen dieser Vereinbarung durch Dritte (z.B. Mitarbeitende, verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer), denen er die vertraulichen Informationen offengelegt hat oder deren Kenntnisnahme er ermöglicht hat. Die Haftung umfasst auch die Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch solche Dritte, soweit der Empfänger die Auswahl oder Überwachung dieser Dritte zu vertreten hat.

§ 4 Rückgabe, Löschung und Vernichtung

1. Rückgabepflicht

Der Empfänger verpflichtet sich, auf Aufforderung des Inhabers sowie spätestens nach Erreichung des genannten Zwecks oder Beendigung des Vergabeverfahrens, sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine mit dem Inhaber vereinbarten oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dieses beinhaltet insbesondere auch elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen.

2. Lösungsbestätigung

Auf Anfrage des Inhabers bestätigt der Empfänger die vollständige Löschung oder Vernichtung der vertraulichen Informationen schriftlich innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen. Die Bestätigung muss auch die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und Sicherungskopien umfassen.

§ 5 Vertragsstrafe

1. Verwirkung der Vertragsstrafe

Verletzt der Empfänger, Mitarbeitende oder sonstige Personen, für die der Empfänger einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, insbesondere die Geheimhaltungspflicht, so verpflichtet sich der Empfänger zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Inhaber. Die Vertragsstrafe verwirkt mit jeder schuldhaften Pflichtverletzung.

2. Höhe der Vertragsstrafe

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflicht bis zu 10.000 Euro, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die genaue Höhe bestimmt der Inhaber unter Berücksichtigung der Bedeutung der verletzten Pflicht, dem – auch immateriellen – Nachteil des Inhabers sowie dem Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens. Die Vertragsstrafe ist auf Antrag des Empfängers durch das zuständige Gericht auf Angemessenheit überprüfbar.

3. Schadensersatz

Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt dem Inhaber vorbehalten. Die Zahlung einer Vertragsstrafe schließt Schadensersatzansprüche des Inhabers nicht aus, soweit der Schaden die Vertragsstrafe übersteigt.

§ 6 Dauer der Verpflichtung

1. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt in Textform in Kraft und endet drei Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zwischen den Parteien zu dem genannten Zweck oder nach Beendigung des Vergabeverfahrens, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

2. Fortgeltung der Geheimhaltungspflicht

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem genannten Zweck geschlossen wird. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG gilt die Geheimhaltungspflicht über das Ende dieser Vereinbarung hinaus, solange die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

§ 7 Schlussvorschriften

1. Textform

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung und evtl. sich zeigender Lücken der vertraglichen Vereinbarung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Berlin, soweit der Empfänger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Inhaber ist jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Empfängers zu erheben.

Ort, den Datum

Name des Unternehmens

Unterschrift